Zeitschrift: Rote Revue : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 79 (2001)
Heft: 2

Artikel: Anlauf nehmen
Autor: Reichenau, Christoph
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-341603

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Anlauf nehmen

Am Anfang war die «Eidgenössische Kulturinitiative». Das Volksbegehren kam im August 1981 mit 122 000 Unterschriften zustande und brachte Bewegung in die Kulturpolitik.[1] Die meisten begrüssten die allgemeine Stossrichtung des Begehrens.

Christoph Reichenau

Viele Vernehmlasser stiessen sich aber an der Forderung der Initianten, ein Prozent der Bundesausgaben für kulturelle Zwecke zu verwenden. 1984 trug der Bundesrat dieser Kritik Rechnung. Sein Gegenvorschlag war ein allgemein gehaltenener, reiner Kompetenzartikel. Die Botschaft an die eidgenössischen Räte enthielt aber schon die detaillierte Skizze eines kulturpolitischen Programms: Förderung des zeitgenössischen Schaffens in Literatur, Musik, Tanz, Theater etc., Beistand an die Erwachsenenbildung und die sozio-kulturelle Animation, Schaffung fiskalischer Anreize zur Kulturförderung für Private, Förderung der Ausbildung und Ausbau der sozialen Sicherheit der Kunstschaffenden, Stärkung der Urheberrechte, Aufbau eines Informations- und Dokumentationszentrums, Totalrevision des Filmgesetzes, intensivere Förderung der sprachlich-kulturellen Minderheiten sowie Unterstützung der ausserschulischen Jugendarbeit.

Die Kulturinitiative erhielt Unterstützung der Linksparteien, den Gegenvorschlag trugen die bürgerlichen Parteien. Bei einer Stimmbeteiligung von 35 Prozent waren am 28. September 1986 beide Vorlagen erfolglos: Die Initiative erhielt 16,7, der Gegenvorschlag knapp 35 Prozent Jastimmen. Die Analyse ergab, dass für die Ablehnung in erster Linie das Verbot des doppelten Ja, also ein abstimmungstechnischer Grund, verantwortlich war. Nach der Abstimmung liess der Bundesrat verlauten, er werde seine bisherige Kulturförderung weiterführen, sich «in Bezug auf die Übernahme neuer Aufgaben aber allergrösste Zurückhaltung auferlegen».

Die späten 80er Jahre haben im Zuge eines eigentlichen «Kulturbooms» selbstbewusstere Kulturschaffende, ein kritischeres Publikum und eine grosse Breitenkultur hervorgebracht. Ihre Anerkennung als gesellschaftliche Kraft und als Wirtschaftsfaktor brachte der Kultur neue Aufmerksamkeit seitens privater Förderer. Das Gewicht der öffentlichen Kulturförderung aber verschob sich weiter auf die grösseren, städtischen Gemeinden. Von 1986 bis Anfang 90er Jahre wurden auf Bundesebene zahlreiche Erlasse revidiert und neue Bestimmungen erlassen: ein Jugendförderungsgesetz (von den Räten 1989 verabschiedet), das neue Radio- und Fernsehgesetz (verabschiedet 1991), das Landesbibliotheksgesetz (1993), die Revision des Natur- und Heimatschutzgesetzes (1995), die neue Filmverordnung und das revidierte Urheberrechtsgesetz (beide 1992).

[1] vgl. dazu den Kasten am Schluss dieses Artikels

Der Dämpfer, den die verlorene Abstimmung von 1986 versetzt hatte, war Anfang der 90er Jahre endgültig überwunden. Mit einem neuen Anlauf 1991 verfolgte der Bundesrat ein anderes Ziel als 1984. Artikel 27septies BV war explizit als Kulturförderungsartikel, nicht als grundrechtlicher Kulturpolitikartikel entworfen. Abgestimmt wurde am 12. Juni 1994. Alle Bundesratsparteien ausser der SVP unterstützten – wenn auch ohne Enthusiasmus – den Kulturförderungsartikel. Zur Überraschung vieler scheiterte der Artikel trotz rund 51 Prozent Jastimmen am Ständemehr.

Wichtig sind im Artikel der Bundesverfassung die kulturellen Aspekte der politischen Partizipation.

Mit der Totalrevision der Bundesverfassung bot sich eine dritte Chance, die «gelebte Verfassungswirklichkeit» nachzuführen. Sie führte zum Erfolg. Die von Volk und Ständen am 18. April 1999 angenommene neue Bundesverfassung hat der Kulturförderung des Bundes klare Verfassungsgrundlagen gebracht.

Kultur in der Bundesverfassung

Seit dem 1.1.2000 gilt Art. 69 BV mit folgendem Wortlaut:

1 Für den Bereich der Kultur sind die Kantone zuständig.
2 Der Bund kann kulturelle Bestrebungen von gesamtschweizerischem Interesse unterstützen sowie Kunst und Musik, insbesondere im Bereich der Ausbildung, fördern.
3 Er nimmt bei der Erfüllung seiner Aufgaben Rücksicht auf die kulturelle und die sprachliche Vielfalt des Landes.

Art. 69 BV ist nur ein Teil des neuen Kulturverfassungsrechts. Dazu gehört ebenso Art. 2 Abs. 2 BV, wonach die Eidgenossenschaft unter anderem die «kulturelle Vielfalt des Landes» fördert. Art. 4 BV hält die vier Landessprachen fest. Art. 18 gewährleistet die Sprachenfreiheit, Art. 21 die Kunstfreiheit. Art. 35 verpflichtet zur Verwirklichung der Grundrechte. Zu beachten ist das Diskriminierungsverbot im Hinblick auf die Respektierung kultureller Vielfalt (Art. 8 Abs. 2). Wichtig sind die kulturellen Aspekte der politischen Partizipation (Art. 34 und 39). Unter den Sozialzielen in Art. 41 BV zu erwähnen ist, dass «Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu selbständigen und sozial verantwortlichen Personen gefördert und in ihrer sozialen, kulturellen und politischen Integration unterstützt werden» sollen. Kompetenzen im Kulturbereich regeln auch Art. 62 und 67 (Ausbildung, Jugendarbeit und Erwachsenenbildung), Art. 70 (Sprachen), Art. 71 (Film), Art. 78 (Natur- und Heimatschutz) und Art. 93 Abs. 2 (Programmauftrag der elektronischen Medien).

Der Kulturbegriff des BAK

Nach einer Definition des Europarates ist Kultur «alles, was dem Individuum erlaubt, sich gegenüber der Welt, der Gesellschaft und auch gegenüber dem heimatlichen Erbgut zurechtzufinden, alles, was dazu führt, dass der Mensch seine Lage besser begreift, um sie unter Umständen verändern zu können». Das Bundesamt für Kultur (BAK) geht von diesem weiten Verständnis der Kultur aus, grenzen es im Hinblick auf die Kulturförderung als besondere staatliche Aufgabe aber ein. Wir verstehen unter Kultur: Schaffen und Nachvollziehen in den Künsten, Erziehung und Bildung zur Kultur, Kulturvermittlung und Kulturkritik.

«Wenn Kunst all das ist, was uns fragen macht, ob etwas möglich ist (und nicht nur, ob es notwendig ist), ob etwas so oder anders gewollt werden kann (und nicht nur, ob es von Natur so ist), ob es Genuss bringt (und nicht nur, ob es nützt); wenn Kunst das ist, was uns erlaubt, Alternativen zu der uns geläufigen Erfahrung wahrzunehmen; wenn sie das ist, was uns erlaubt, mit den Widersprüchen zu leben, die die Ratio einstweilen nicht oder nie

auflösen kann – dann scheint sie mir hinreichend praktisch definiert und wert, unter grossen Anstrengungen erhalten zu werden» (so der deutsche Pädagoge Hartmut von Hentig).

Die Kultur, die immer neu nach dem Woher und Wohin, nach Sinn und Werten fragt, ermöglicht eigene Fragen und lässt unseren Antworten gesellschaftliche Entwicklungen folgen. Künstlerinnen und Künstler zeigen den Zustand der Gesellschaft auf und bilden mit ihren Werken den Grund, auf dem die Vielfalt gedeiht, die unser Land reich macht. Insofern gehören die Orte, an denen Kultur stattfindet – Reitschulen, Museen, Theater, Kinos, Opernhäuser, Jugendtreffs, Dampfzentralen, Galerien usw. –, zur Infrastruktur unseres Landes wie die Bahn, die Post, die Elektrizitätsversorgung und das Strassennetz.

Kultur stellt Fragen, denen wir uns stellen und aussetzen müssen, ohne zu wissen, was dabei herauskommt. Kultur besteht nicht im Gegenstand, den ein Künstler hervorbringt, nicht im Bild und im Buch. Kultur ist erst das, was das Bild und das Buch auslösen. Die einzige und entscheidende Wirklichkeit der Kultur besteht in der Erfahrung, welche die Menschen mit Bildern und Büchern und Musik machen.

Dabei ist Kultur nichts, das man machen oder nicht machen kann. Kultur kommt so wenig wie Politik durch gezielte Massnahmen zustande. Kulturförderung ist nicht daraufhin angelegt, das Kulturschaffen «in den Griff» zu bekommen. Das künstlerische Schaffen kann weder je ganz verstanden, noch in der Gesamtheit gerecht und rechtzeitig gefördert werden. Was wirklich neu und einzigartig ist, wirkt im Zeitpunkt des Entstehens oft so fremd, dass es in seiner Bedeutung nicht ohne weiteres erfasst werden kann.

Fragen

Die Kulturschaffenden brauchen den Staat wie der Staat die Kulturschaffenden braucht. Der Staat garantiert Kunstfreiheit und verhindert Zensur. Er pflegt das kulturelle Erbe in Archiven, Bibliotheken, Museen, durch Denkmalpflege usw. Er fördert die kulturelle Vielfalt und die kulturelle Integration. Er sichert eine kulturelle Erziehung, unterstützt kulturelles Schaffen und seine Vermittlung. Er garantiert eine minimale soziale Sicherheit. Damit gewährleistet der Staat einerseits Arbeitsbedingungen für Künstlerinnen und Künstler, anderseits die Bildung eines kundigen und interessierten Publikums, das heisst Wirkung für Kunst und Kultur.

Kultur ist erst das, was das Bild und das Buch auslösen.

Der Staat ist als zivilisatorische Leistung selbst ein Produkt der Kultur. Er ist auf die Künstlerinnen und Künstler angewiesen, die ihn mit Ideen und Werken konfrontieren. Gerade die Willensnation Schweiz definiert sich durch und lebt aus der Kultur. Der Staat benötigt zu seiner ständigen Weiterentwicklung eine selbstbewusste, kritische, wirkungsvolle Kultur. Dafür muss er etwas unternehmen.

Bescheidenheit und Innovation sind wichtige Stichwörter bei der Überprüfung des Verhältnisses Staat – Kultur. Bescheidenheit etwa im Sinne von Karl Schmid: «Der Staat soll zu den Künsten sehen – ja. Die Tönung, in der es geschieht, stimmt aber erst dann, wenn wir wissen: es ist die Kunst, die zur Gesellschaft sieht, liebevoll, zornig, unaufhörlich und unabweislich.» Und Innovation dergestalt, dass Kultur unseren kritischen Sinn entwickeln kann und gern als – oft gelobtes und selten genutztes – Frühwarnsystem unserer Gesellschaft bezeichnet wird. Bei der Überprüfung des Verhältnisses von Staat und Kultur stellen sich konkret folgende Fragen:

- Wie viel privates Engagement, wie viel Wirtschaft und wie viel Staat braucht

die Kultur? Wieweit geht es einfach um Geld, wieweit geht es um andere Leistungen?

- Wie kann der Staat die Kultur, die ihm kritisch entgegentreten soll, fördern ohne sie von sich abhängig zu machen? Wieweit ist eine Vielzahl Fördernder in unterschiedlicher Stellung eine unerlässliche Voraussetzung für kulturelle Vielfalt?

Der Staat ist als zivilisatorische Leistung selbst ein Produkt der Kultur.

- Wieweit kann die Finanzierung der Kultur – und damit die inhaltliche Bestimmung über die Förderung – den Privaten überlassen werden? Welche Anreize und Rahmenbedingungen müsste der Staat setzen? Wie kann der Staat in der Förderung zurückstehen, ohne die Kultur den nicht beeinflussbaren Privaten zu überlassen? Wie sinnvoll ist es, die Steuerzahler die von der Steuer absetzbaren Mittel selber verteilen zu lassen? Ist es denkbar, dass der Staat Förderverfahren sowie Kompetenz und Unabhängigkeit der Fördernden garantiert und die Privaten bezahlen?

Woran sind wir?

Das BAK versteht kulturelle Produktion und ihre Vermittlung als unverzichtbaren identitätsstiftenden und dynamisierenden Faktor in unserer gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und technologischen Entwicklung. Daraus leiten wir die Vision ab, die Kulturpolitik rücke so weit in das Zentrum der Regierungspolitik des Bundesrates, der Kantons- und der Stadtregierungen, dass alle Bereiche öffentlicher Entscheidungsabläufe und Verwaltung durch kulturelles Denken und Handeln mitbestimmt werden. Die neue Bundesverfassung ermöglicht und verlangt eine schweizerische Kulturpolitik. Diese kann sinnvollerweise nur ein Gesamtwerk sein, zu dem alle Gemeinwesen ebenso wie die privaten Einrichtungen und Organisationen ihre Beiträge leisten.

Der Bundesrat will Art. 69 BV in der laufenden Legislaturperiode 1999–2003 umsetzen. Federführend dafür ist das Bundesamt für Kultur, das die Grundlagen für die Umsetzung zusammen mit den Kantonen, den Städten und den kulturellen Organisationen erarbeiten will. Als Richtliniengeschäft ist eine Botschaft zum Bundesgesetz über die Kulturförderung vorgesehen. Das BAK unternimmt bis Sommer 2001 viererlei.

Mandat klären

Wir entwerfen mit dem Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) ein Mandat, das die Vorsteherin des Departements des Innern (EDI) und der Vorstand EDK erteilen sollen, und klären die Projektorganisation, in die auch die Städte und die kulturellen Organisationen einbezogen werden sollen.

«Mapping»

Wir erarbeiten ein erstes Positionspapier mit diesem Inhalt:

- Beurteilung des Verfassungsauftrags von Art. 69 im Zusammenhang mit den übrigen einschlägigen Bestimmungen der neuen BV;
- Definition des Begriffs «gesamtschweizerisches Interesse», ausgehend von der bisherigen Förderpraxis;
- Was steht einer guten Kulturpolitik des Bundes heute im Weg – und welches wären die Voraussetzungen für eine bessere?
- Was soll auf Bundesebene mit Art. 69 BV erreicht werden?

Ausbildungsbedarf erkennen

Bisher waren Kultur und Bildung politisch getrennte Kontinente. Dass Bildung Teil der Kultur ist, dass Kultur Stoff – ja Essenz – der Bildung darstellt, hatte kaum Folgen. Neu gibt Art. 69 Abs. 2 BV dem Bund die Kompetenz, Kunst und Musik

im Bereich der Ausbildung zu fördern. Die Zuständigkeit des Bundes erstreckt sich auf den gesamten Bereich der Künste und alle Ausbildungsstufen von der Primarstufe bis zur quartären (Weiterbildung). «Ausbildung» bedeutet:

- Ausbildung in Kunst und Musik innerhalb von Ausbildungsgängen aller Stufen (Kunst und Musik als Bildungsstoff);
- Ausbildung zu einem künstlerischen Beruf (Kunst und Musik als Bildungsziel);
- ausserschulische Ausbildung in Kunst und Musik (zum Beispiel an Musikschulen);
- Ausbildung von KunstausbildnerInnen.

Unter «Kunst und Musik» sind dabei alle Künste gemeint, also auch Literatur, bildende und angewandte Kunst, Theater und Tanz, Musik aller Gattungen, Film usw.

Die Bestimmung schafft eine Handlungsmöglichkeit des Bundes, die von den Zuständigkeiten der Kantone im Bildungswesen nicht klar abgegrenzt ist. Als Kann-Bestimmung muss Art. 69 Abs. 2 BV nicht in jedem Fall umgesetzt werden. Erforderlich ist jedoch, dass der Bund prüft, ob Handlungsbedarf besteht und gegebenenfalls dann handelt. Wir erheben mit der EDK, dem Bundesamt für Bildung und Wissenschaft sowie dem Bundesamt für Berufsbildung und Technologie, welche Ausbildungsbedürfnisse im Bereich der Kultur nicht oder unzulänglich abgedeckt sind. Nach politischer Würdigung des Ergebnisses durch EDI und EDK wird der Handlungsbedarf festgelegt. Gehandelt werden soll vorrangig in bildungsrechtlichem Zusammenhang. Nur falls kein geeigneter bildungsrechtlicher Erlass besteht oder in Planung ist, soll eigenständig aufgrund von Art. 69 BV legiferiert werden.

Wirtschaftliche Bedeutung der Kultur

Wir ermitteln mit dem Bundesamt für Statistik und den Trägerschaften der öffentlichen und privaten Kulturförderung die wirtschaftlichen Auswirkungen von Investitionen in die Kultur und insgesamt die Bedeutung der Kultur als Wirtschaftsfaktor. Für Kernbereiche sollen verlässliche Aussagen zur ökonomischen Wirkung der Kulturförderung gemacht werden können.

Erste inhaltliche Überlegungen

Der Bund soll subsidiär tätig sein, also unterstützen und ergänzen.

Art. 69 BV schliesst die Lücke zwischen der seit langem gelebten Kulturpolitik und -förderung und der verfassungsrechtlichen Grundlage. Er weist klar den Kantonen die primäre Verantwortung für die Kultur zu. Die primäre, nicht die ausschliessliche. Angesichts der enormen Bedeutung der Städte für die Kulturinstitute und die kulturellen Veranstaltungen ist eine Trias der öffentlichen Kulturpolitik und -förderung richtig. Es geht um eine gemeinsame Aufgabe. Nur eine engere Zusammenarbeit wird es erlauben, eine kohärente und griffige Kultur(förderungs-)politik umzusetzen, die die gegebenen Ressourcen nutzt, Überschneidungen und Doppelläufigkeiten eliminiert.

Im Vordergrund unserer vorläufigen Überlegungen stehen zwei Begriffe: die Subsidiarität und das gesamtschweizerische Interesse. Was der Bund nach der Verfassung tun darf, ist immer das, was die Kraft der Kantone – einzeln oder in ihrer Gesamtheit – übersteigt. Subsidiär tätig sein heisst unterstützen und ergänzen. Unterstützen bedeutet, den Kantonen und Gemeinden unter die Arme zu greifen, wenn ihre Kräfte nicht ausreichen: also ihre Massnahmen und Vorhaben mitzutragen. Ergänzen bedeutet, bundeseigene Massnahmen zu ergreifen, die zu jenen der Kantone und Gemeinden hinzukommen. Beides – unterstützen und ergänzen – muss im gesamtschweizerischen Interesse liegen, ist also besonders zu begründen.

Für das gesamtschweizerische Interesse gibt es keine verbindliche Umschreibung. Sicher ist eine bloss regional oder lokal anknüpfende Bundestätigkeit ausgeschlossen. Eine abschliessende positive Bestimmung ist nicht möglich. Von gesamtschweizerischem Interesse ist aber sicher, was nur der Bund tun kann, was für das ganze Gebiet der Schweiz bedeutsam ist, was der kulturellen Vielfalt im Land dient, was den Austausch mit dem Ausland und die Vermittlung schweizerischer Kultur im Ausland betrifft und was die Einhaltung internationaler Verpflichtungen erfordert. Beispiele für entsprechende Tätigkeiten des Bundes:

Förderung der Kultur ist primär Förderung der Erfahrungsfähigkeit bei allen.

- Schaffen guter Rahmenbedingungen für die Arbeit der KünstlerInnen und der Kultureinrichtungen, etwa im Urheber-, Steuer-, Stiftungs-, Sozialversicherungsrecht;
- Gestalten eines Finanzausgleichs, der durch Ressourcenausgleich und Mindestausstattung die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kantone auch im Kulturbereich stärkt;
- Unterstützen kultureller Organisationen, die in mehr als einer Region des Landes tätig sind oder in einer einzelnen Region etwas tun, das darüber hinausstrahlt;
- Auszeichnen von KünstlerInnen, KulturvermittlerInnen und kultureller Einrichtungen;
- Fördern des Kulturaustauschs im Inland und mit dem Ausland;
- Finanzieren von Kulturproduktionen, welche die Kraft der Kantone übersteigen;
- Durchführen nationaler Vorhaben;
- Selbstdarstellung und Erhaltung der Kultur der Eidgenossenschaft in der Landesbibliothek, im Landesmuseum usw.

Ausrichtung einer Politik der Kulturförderung

Eine neue Politik muss auf klare Ziele ausgerichtet sein. Wir diskutieren deren fünf.

Freiheit der Kunst

Die Freiheit der Kunst ist gewährleistet (Art. 21 BV). Das Grundrecht stellt dem Bund, der sich im Sinne seines Zweckes auch als Kulturstaat versteht, die Aufgabe, ein freiheitliches Kunstleben zu erhalten und zu fördern (Art. 35 BV). Um die Möglichkeit ihrer Freiheit zu stärken, unterstützt der Bund die KünstlerInnen und die kulturellen Einrichtungen.

Vielfalt und Qualität des Angebots

Vielfalt und Qualität des kulturellen Angebots sind Voraussetzung einer pluralistischen, offenen Gesellschaft. Die öffentliche Hand sorgt für eine kulturelle Infrastruktur und fördert die Vielfalt des Angebots.

Zugang für alle

Alle EinwohnerInnen der Schweiz sollen chancengleich Zugang zum kulturellen Angebot erhalten, um es ihren Bedürfnissen entsprechend nutzen zu können. Chancengleich ist der Zugang dann, wenn im ganzen Land zu erschwinglichen Preisen eine Grundversorgung mit Museen, Theater- und Tanzaufführungen, Konzerten, Kinos, Ausstellungen besteht, die mit vertretbarem Zeitaufwand genutzt werden kann.

Erfahrungsfähigkeit

Der bewusste Umgang mit Kultur soll zu einer Grundkompetenz des täglichen Lebens möglichst vieler werden. Dafür braucht es entsprechende Erziehung und die Vermittlung von Fähigkeiten und Fertigkeiten in Aus- und Weiterbildung. Alte und neue Kunstwerke müssen in einer dem potentiellen Publikum entsprechenden Weise entschlüsselt und erschlossen werden, um inhaltlich und emotional zu-

gänglich zu sein. Förderung der Kultur ist primär Förderung der Erfahrungsfähigkeit bei allen.

«Kulturförderung besteht nicht grundsätzlich aus Subventionen, sondern vor allem darin, die Fähigkeit des Interessierten zu fördern und zu schärfen, nämlich zu lernen, Kultur zu erfahren. Dies kann nicht in der Residenz des dichterischen Olymps bewirkt werden, sondern nur durch den Gang zu uns, durch die Liebe zu uns und mit dem Willen, zu uns zu gehören, mit uns zu sprechen, sich um unsere täglichen Kleinigkeiten ebenfalls zu kümmern, auch sie zu beschreiben, literarisch zu fassen, uns auf diese Weise abzuholen und uns damit neue Fenster auf andere Strassen und Gärten des Lebens zu öffnen. Das ist Kulturförderung, das ist die Arbeit in und an einer Gesellschaft, in der jede und jeder mitverantwortlich sein will» (Moritz Leuenberger an Hugo Loetschers 70. Geburtstag).

Kulturverträglichkeit

Entscheide und Massnahmen in allen Bereichen werden auf ihre Kulturverträglichkeit hin überdacht, bevor sie getroffen werden. Das ist eine Frage des Bewusstseins. Kulturverträglich sind Massnahmen, die

- die gegenseitige Toleranz erweitern,
- der Entfaltung des kulturellen Schaffens den notwendigen Freiraum gewähren,
- die Beschäftigung der Einzelnen mit den Produkten und Unternehmungen von Kunst und Kultur erleichtern,
- Engherzigkeit im Umgang mit Menschen und Kunst verhindern.

Kulturpolitische Absicht

In Richtung auf die erwähnten Ziele soll die Kulturpolitik zu einem festen Teil der eidgenössischen Politik werden. Sie soll darauf hinwirken, dass die Schweiz ein Lebensort wird, wo Kulturschaffende gebraucht werden und Kunst in allen Formen und Sparten die gesellschaftliche Entwicklung mitgestaltet. Sie soll die kulturellen Werte und Werke pflegen, um die Herkunft und die Gegenwart zu verstehen. Sie soll das heutige Kulturschaffen fördern, um neuen Werten und Werken Raum zu geben und Gestaltungsideen für die Zukunft zu ermöglichen. Sie soll Werte und Werke aus fremden Kulturen zugänglich machen und das gegenseitige Verständnis zwischen den Kulturen fördern. Sie soll die schweizerischen Kulturen im Ausland bekannt machen und den Kulturaustausch mit dem Ausland pflegen.

Und jetzt?

Wir stehen BAK-intern am Anfang. Wir entwickeln unsere Überlegungen weiter und legen sie dann der erwähnten Projektorganisation vor. Gemeinsam machen wir uns dann an die Arbeit. Durch den Prozess der gemeinsamen Arbeit soll unter den KulturförderInnen und den Kulturschaffenden ein gutes, tragfähiges, vertrauensvolles Verhältnis entstehen oder gestärkt werden, das eine noch bessere Zusammenarbeit ermöglicht als heute. Nehmen wir Anlauf zum grossen Sprung!

Christoph Reichenau ist Stellvertretender Direktor des Bundesamts für Kultur.

Die Abfolge der Kulturartikel

Eidgenössische Kulturinitiative («Kulturprozent-Initiative») eingereicht 11. August 1981

Art. 27septies (neu)
1 Der Bund ermöglicht und fördert das aktuelle kulturelle Schaffen; er schützt das bestehende Kulturgut und erleichtert den Zugang zum kulturellen Leben. Die Massnahmen des Bundes tragen den besonderen Interessen der Minderheiten und weniger begünstigten Landesteilen Rechnung. Die Kulturhoheit der Kantone bleibt gewahrt.

2 Der Bund
a) wahrt die sprachliche und kulturelle Vielfalt der Schweiz;
b) unterstützt das künstlerische Schaffen sowie kulturelle Einrichtungen;
c) fördert die kulturellen Beziehungen zwischen den Landesteilen und mit dem Ausland;
d) erhält und pflegt Kulturgüter und Denkmäler.

3 Für die Erfüllung dieser Aufgaben stehen dem Bund jährlich ein Prozent der im Finanzvoranschlag vorgesehenen Gesamtaufgaben zur Verfügung; die Bundesversammlung kann diesen Betrag je nach Finanzlage des Bundes um einen Viertel erhöhen oder kürzen.

4 Die Ausführungsbestimmungen sind in der Form von Bundesgesetzen oder allgemeinverbindlichen Bundesbeschlüssen zu erlassen.

Übergangsbestimmung
Bis zum Erlass der Ausführungsbestimmungen zu Artikel 27septies verwendet der Bundesrat die nach Artikel 27septies Absatz 2 vorgesehenen Kulturausgaben nach Massgabe der geltenden Gesetze und Bundesbeschlüsse.

Gegenvorschlag Bundesversammlung
vom 20. Dezember 1985

Art. 27septies (neu)
1 Bei der Erfüllung seiner Aufgaben berücksichtigt der Bund die kulturellen Bedürfnisse aller Teile der Bevölkerung sowie die kulturelle Vielfalt des Landes.

2 Der Bund kann die Kulturförderung der Kantone sowie der Privaten unterstützen und eigene Massnahmen treffen.

Neuer Anlauf Bundesrat
vom 6. November 1991

Art. 27septies (neu)
1 Bund und Kantone fördern im Rahmen ihrer Zuständigkeiten das kulturelle Leben in seiner Vielfalt sowie das Verständnis der Bevölkerung für kulturelle Werte.

2 Der Bund kann Kantone, Gemeinden und Private in ihren Bemühungen um die Pflege des kulturellen Erbes, die Förderung kulturellen Schaffens und die Kulturvermittlung unterstützen. Er berücksichtigt dabei besonders die Anliegen wenig begünstigter Landesteile und Bevölkerungsgruppen.

3 Der Bund kann die kantonalen, kommunalen und privaten Bemühungen durch eigene Vorkehren ergänzen, namentlich
a) zur Wahrnehmung kultureller Aufgaben von gesamtschweizerischer Bedeutung;
b) zur Pflege des kulturellen Austausches im Inland und mit dem Ausland.

Abstimmungsvorlage Bundesversammlung
vom 18. Juni 1993

Art. 27septies (neu)
1 Bund und Kantone fördern im Rahmen ihrer Zuständigkeiten das kulturelle Leben in seiner Vielfalt sowie das Verständnis der Bevölkerung für kulturelle Werte. Der Grundsatz der Subsidiarität bleibt dabei gewahrt.

2 Der Bund kann Kantone, Gemeinden und Private in ihren Bemühungen um die Pflege des kulturellen Erbes, die Förderung kulturellen Schaffens und die Kulturvermittlung unterstützen. Er berücksichtigt dabei besonders die Anliegen wenig begünstigter Landesteile und Bevölkerungsgruppen.

3 Der Bund kann die kantonalen, kommunalen und privaten Bemühungen durch eigene Vorkehren ergänzen, namentlich
a) zur Wahrnehmung kultureller Aufgaben von gesamtschweizerischer Bedeutung;
b) zur Pflege des kulturellen Austausches im Inland und mit dem Ausland.

Art. 69 BV
in Kraft seit 1. Januar 2000

1 Für den Bereich der Kultur sind die Kantone zuständig.

2 Der Bund kann kulturelle Bestrebungen von gesamtschweizerischem Interesse unterstützen sowie Kunst und Musik, insbesondere im Bereich der Ausbildung, fördern.

3 Er nimmt bei der Erfüllung seiner Aufgaben Rücksicht auf die kulturelle und die sprachliche Vielfalt des Landes.